

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2004/19 vom 12. Oktober 2004

Sg Versicherungsgericht, 2004-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2004_19

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2004/19 du 12 octobre 2004

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2004/19 del 12 ottobre 2004

Regeste

Art. 21 IVG; Ziff. 9.02 HVI Anhang. Auf das einschränkende Erfordernis der Selbständigkeit bei der Fortbewegung für die Abgabe einer batteriebetriebenen Schubhilfe (oder auch eines Elektrofahrstuhls) ist zu verzichten. Das Erfordernis ist kaum sachgerecht begründbar. Ein batteriebetriebenes Schubgerät muss demnach auch zur Erleichterung der Hilfe von Drittpersonen abgegeben werden, wenn eine angemessene Fortbewegung des Behinderten anders nicht mehr erreicht werden kann, auch wenn die behinderte Person das Hilfsmittel nicht selbst bedient (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. Oktober 2004, IV 2004/19). (Der Entscheid ist vom Eidgenössischen Versicherungsgericht mit Urteil vom 13. Oktober 2005 aufgehoben worden, I 712/04)

Erwägungen

E. 1

a) Gemäss Art. 21 Abs. 2 IVG hat der Versicherte, der infolge seiner Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontakts zur Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedarf, im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbstätigkeit Anspruch auf solche Hilfsmittel. Art. 21 Abs. 2 IVG enthält demnach zwei kumulative Kriterien. Zum einen setzt die Aufnahme in die Hilfsmittelliste voraus, dass ein Hilfsmittel kostspielig ist. Zum andern wird verlangt, dass es für den Invaliden notwendig ist. Diese Notwendigkeit ergibt sich aber nicht allein schon aufgrund der Invalidität eines Versicherten. Wesentlich ist, dass das Hilfsmittel zur Erreichung eines der im Gesetz umschriebenen Zwecke (Fortbewegung, Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt, Selbstsorge) erforderlich ist. Diese Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn dem Invaliden nicht zugemutet werden kann, ohne den beanspruchten Gegenstand sich fortzubewegen, mit der Umwelt in Kontakt zu bleiben oder für sich zu sorgen. Entsprechend der allgemeinen Voraussetzung für alle Eingliederungsmassnahmen, wozu auch die Hilfsmittel gehören, muss zudem das fragliche Hilfsmittel zur Erreichung des gesetzlichen Zweckes auch geeignet sein (ZAK 1983, S. 448 E. 2a). b) Mit Art. 14 IVV hat der Bundesrat die Kompetenz zur Erstellung einer Hilfsmittelliste an das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) delegiert. Unter Ziff. 9 „Rollstühle“ der Liste der Hilfsmittel im Anhang zur HVI (Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung, SR 831.232.51) ist die Abgabe von Rollstühlen ohne motorischen Antrieb (Ziff. 9.01) und Elektrofahrstühlen für Versicherte, die einen gewöhnlichen Rollstuhl nicht bedienen und sich nur dank elektromotorischem Antrieb selbständig fortbewegen können (Ziff. 9.02), vorgesehen. Gemäss Rz 9.02.6 des Kreisschreibens des BSV über die Abgabe von Hilfsmitteln in der Invalidenversicherung (KHMI; in der ab 1. März 2004 gültigen Fassung) kann, wenn die

Anspruchsvoraussetzungen für die Abgabe eines Elektrofahrstuhls erfüllt sind, auf Wunsch des Versicherten anstelle eines solchen ein batteriebetriebenes Schubgerät für einen gewöhnlichen Rollstuhl abgegeben werden. Die Abgabepaxis der IV kennt demnach - anders als die HVI - nicht zwei, sondern drei Typen von Rollstühlen. Freilich ist dem Schubgerät als „Mittelding“ zwischen gewöhnlichem Rollstuhl und Elektrofahrstuhl nach dem KHMI keine selbständige Rolle zugeordnet. Damit kann nur der Elektrofahrstuhl ersetzt werden (was nur in seltenen Fällen eine Erleichterung für die Versicherten darstellen dürfte), nicht aber der gewöhnliche Fahrstuhl „aufgewertet“ werden.

E. 2

a) Vorliegend wurde der Beschwerdeführerin die Abgabe einer Schubhilfe für einen gewöhnlichen Rollstuhl verweigert. Zur Begründung führte die Beschwerdegegnerin an, die Beschwerdeführerin könne sich nicht selbständig fortbewegen und sei ständig auf die Hilfe von Drittpersonen angewiesen. Sie beruft sich dabei auf die Praxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (BGE 105 V 257, ZAK 1980 S. 227; ZAK 1988, 180), welche betreffend der Abgabe einer elektrischen Schubhilfe für einen gewöhnlichen Rollstuhl entschieden hat, dass das Schubgerät auch vom Versicherten selber müsse bedient werden können. Das EVG begründete seine Entscheidung damit, dass nur in solchen Fällen das Erfordernis der selbständigen Fortbewegung gewahrt werde. Diese Praxis führt im vorliegenden Fall zu einem ausserordentlich unbefriedigenden Ergebnis, so dass eine nähere Prüfung angezeigt ist. b) Gemäss Art. 21 Abs. 2 IVG wird mit der Hilfsmittelabgabe zwar die Fortbewegung der invaliden Person angestrebt. Das Gesetz spricht aber nicht von der selbständigen Fortbewegung als Zweck der Hilfsmittelabgabe. Dieses Erfordernis wurde im Rahmen der Gesetzesdelegation zum Erlass einer Hilfsmittelliste vom Verordnungsgeber als zusätzliche einschränkende Bedingung eingeführt. Das EVG führte aus, dieses Selbständigkeitserfordernis bei der Fortbewegung sei bereits in einem früheren Urteil bezüglich des Anspruchs auf einen Krankenheber (Ziff. 14.02 HVI-Anhang) als gesetz- und verfassungsmässig bezeichnet worden. Dabei fällt aber auf, dass in der ab 1. Januar 1983 gültigen Neufassung von Ziff. 14.02 HVI-Anhang – welche bei Erlass des Urteils bereits in Kraft war - auf das Selbständigkeitserfordernis verzichtet wurde und dieses Hilfsmittel nun auch abgegeben wird, wenn es vorwiegend der Erleichterung der Hilfe von Drittpersonen dient. c) Grundsätzlich ist es sinnvoll, einer behinderten Person ein Hilfsmittel abzugeben, damit sie sich möglichst selbständig fortbewegen kann. Für die Abgabe eines Elektrofahrstuhls und einer batteriebetriebenen Schubhilfe in absoluter Weise auf die Bedingung einer selbständigen Bedienung des Hilfsmittels durch die behinderte Person abzustellen, ist jedoch kaum sachgerecht begründbar. Kann eine Person einen Elektrofahrstuhl nicht selbständig bedienen, so ist sie generell auf die Hilfe Dritter angewiesen. Es besteht keine Möglichkeit zur selbständigen Fortbewegung mehr. Warum eine in diesem Ausmass behinderte Person nicht trotzdem von den Vorteilen eines elektrischen Antriebs soll profitieren dürfen, ist - wo ein gleichwertiger Nutzen erkennbar ist - nicht zu rechtfertigen. Natürlich ist für eine behinderte Person, deren Wahrnehmungsvermögen und damit verbunden das Bewegungsbedürfnis minimal geworden sind, ein Elektrofahrstuhl nicht zweckmässig. Anders liegen jedoch die Verhältnisse, wo, wie namentlich bei jüngeren invaliden Personen, regelmässig ein erhebliches Mobilitätsbedürfnis vorliegt. Hier erträgt die zur autonomen Bedienung eines Elektrorollstuhles oder einer Anschubhilfe zufällig unfähige, sonst aber durchaus wahrnehmungsfähige Person die Zurücksetzung in der Hilfsmittelabgabe nur schlecht. Denn sie muss regelmässig erhebliche Einschränkungen auf sich nehmen, weil sie neben

dem Rollstuhl auch eine Hilfsperson braucht. Diese Hilfsperson wird ihre Mobilitätsbedürfnisse viel begrenzter befriedigen, wo nur ein gewöhnlicher Rollstuhl vorhanden ist, als wenn ein Elektrorollstuhl oder eine Anschubhilfe gegeben ist. Neben der Last, immer eine Hilfsperson engagieren zu müssen, hat diese Person zusätzlich zu deren Limiten in Kraft und Aktionsradius als Einschränkung hinzunehmen. Es ist nun äusserst zweifelhaft, ob der Gesetzessinn und der Konkretisierungsauftrag an die Verordnungsstufe dahingehen, solche gravierende unterschiedliche Mobilisierungschancen in der Hilfsmittelversorgung zu zementieren. Weder der Hilfsmittelbegriff noch der Gedanke der Hilfsmittelversorgung werden „geritzt“, wenn man auf ein einschränkendes Selbständigkeitserfordernis bei der Fortbewegung verzichtet. Denn auch ein Elektrofahrstuhl oder eine elektrische Anschubhilfe, welche die Dritthilfe erleichtert, dient in allererster Linie ausschliesslich dem Behinderten. Es ist wohl nicht sinnvoll (wie in ZAK 1988, 183 E. 3c angemerkt), dem schwerbehinderten Versicherten nur den gewöhnlichen Rollstuhl abzugeben und dafür regelmässige teure Taxifahrten zu vergüten, statt die Berechtigung auf ein weit kostengünstigeres Hilfsmittel wie eine elektrische Anschubhilfe anzuerkennen. d) Dem Ehemann der Beschwerdeführerin ist es vorliegend offenbar überhaupt nicht mehr möglich, seine Frau ohne Unterstützung eines Antriebs in einem vernünftigen Rahmen zu bewegen. Die Fortbewegung der Beschwerdeführerin, mithin der zentrale Gesetzeszweck, ist daher mit der Abgabe eines gewöhnlichen Rollstuhls nicht mehr gewährleistet. Ist einer Drittperson nicht mehr zumutbar bzw. möglich, einen Schwerbehinderten im Rollstuhl zu schieben, so wird ihm durch die bisherige Praxis die Fortbewegung weitgehend verweigert. Daran kann auch der Umstand, dass eine allfällige ausgerichtete Hilflosenentschädigung die Hilfe durch Dritte abgelten will, nichts ändern. Einerseits kann diese finanzielle Unterstützung die Fortbewegung des Schwerinvaliden im gewöhnlichen Rollstuhl nicht hilfsmittelmässig ermöglichen. Andererseits stellt sich dann wegen der Rechtsgleichheit auch die Frage, ob einen Versicherten, welcher für die Fortbewegung nicht auf Hilfe Dritter angewiesen ist, die Hilflosenentschädigung nicht entsprechend gekürzt werden müsste. Zudem müsste man sich vor dem Hintergrund der geltenden Regelung fragen, ob mit Blick auf eine rechtsgleiche Behandlung einer invaliden Person, die bereits einen Elektrofahrstuhl besitzt, diesen aber wegen fortschreitendem Leiden nicht mehr selbständig bedienen kann, das Hilfsmittel nicht wieder weggenommen werden müsste, was in der Praxis kaum verstanden würde. e) Selbst wenn das Selbständigkeitserfordernis für die Abgabe eines Elektrofahrstuhls die ihm von der Rechtsprechung unterlegte rigide Bedeutung haben sollte, so leuchtet es immer noch nicht ein, wieso die Verordnung ein batteriebetriebenes Schubgerät für einen gewöhnlichen Rollstuhl lediglich im Austausch mit einem Elektrofahrstuhl vorsieht. Das Schubgerät unterscheidet sich vom Elektrofahrstuhl sowohl durch den Preis als auch dadurch, dass es von seiner Bauart her vom Invaliden selber und von einer Drittperson bedient werden kann. Es stellt also eine Stufe zwischen gewöhnlichem Rollstuhl und Elektrofahrstuhl dar. Wie das EVG selber anerkennt, besteht selbst bei Invaliden, welche einen Elektrofahrstuhl bzw. ein Schubgerät selber bedienen können, das Bedürfnis, auf längeren und schwierigeren Strecken von einer Drittperson begleitet zu werden. Die Schubhilfe soll dabei die Hilfsperson unterstützen. Wieso Hilfspersonen von Schwerstbehinderten, die auf dauernde Begleitung angewiesen sind, nicht auch in den Genuss dieser Unterstützung gelangen sollen, ist sachlich nicht begründbar. Im vorliegenden Fall, wo mangels Unterstützung der Hilfsperson die Fortbewegung der Beschwerdeführerin vollständig vereitelt wird, wirkt die bisherige Praxis derart stossend, dass an ihr nach der Überzeugung des Gerichtes nicht

festgehalten werden darf. Ein batteriebetriebenes Schubgerät muss auch zur Erleichterung der Hilfe von Drittpersonen abgegeben werden, wenn eine angemessene Fortbewegung des Behinderten anders nicht mehr erreicht werden kann, auch wenn die behinderte Person das Hilfsmittel nicht selbst bedient.

E. 3

In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 13. Februar 2004 aufgehoben, und es ist der Anspruch auf das angeehrte Hilfsmittel zu bejahen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 13. Februar 2004 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine elektrische Motorhilfe für ihren Rollstuhl hat. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.